



Satzung des Ski-Clubs St. Andreasberg von 1896 e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Ski-Club St. Andreasberg von 1896 e.V. und hat seinen Sitz in St. Andreasberg. Er ist Rechtsnachfolger des am 19.02.1896 auf dem Brocken gegründeten „Oberharzer Ski-Klub, St. Andreasberg“ und setzt dessen Tradition fort. Gründungstag ist der 09.11.1954.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 170106 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Alle Ämter- und Funktionsbezeichnungen geltend für alle Geschlechter ohne Bedeutung der in dieser Satzung ausgedrückten Geschlechtsform.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege des Wintersportes und anderer Ausgleichssportarten sowie die Betreuung und Förderung der Sport treibenden Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

Der Verein kann Auslagen seiner Mitglieder wie Nenn gelder, Zuschüsse zu Weiterbildung, Trainingsfahrten und ähnlichem im Rahmen einer vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gebilligten Richtlinie (die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und nicht Bestandteil der Satzung ist) erstatten.

Aufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (Ehrenamts pauschale).

§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen, des Niedersächsischen Skiverbandes sowie eventuell anderer Dachverbände und regelt seine Angelegenheiten in Einklang mit deren Satzungen selbständig.

§5 Vertretung

Der Ski-Club St.Andreasberg wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart / der Kassenwartin oder dem Schriftführer / der Schriftführerin vertreten.

§6 Haftung

Die persönliche Haftung der Vertretungsberechtigten und der von ihnen beauftragten Personen wegen eines bei Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben entstehenden, nicht vorsätzlich verursachten Schadens ist dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden. Der Beitrag für das laufende Jahr wird nicht erstattet.

Die Mitglieder sind berechtigt,

- an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die vom Verein betriebenen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen,
- nach vollendetem 16. Lebensjahr bei Mitgliederversammlungen das Stimmrecht auszuüben.
- bei Ausübung sportlicher Tätigkeiten den durch den Verein angebotenen Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereines zu befolgen und den Vereinsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen.

§8 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen
- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereines sowie aller Regelungen grundsätzlicher Art
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (das Nähere regelt die Beitragsordnung die vom Vorstand entworfen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und welche nicht Bestandteil der Satzung ist)
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle (digitale), als hybride oder als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, entsprechende Vorkehrungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu treffen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder in Textform beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter / von der Stellvertreterin geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

Satzungsänderungen müssen mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, die Auflösung des Vereines mit 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen bei Präsenzveranstaltungen durch Handzeichen, es sei denn, dass eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Abstimmung beantragt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Dieses Ergebnisprotokoll wird den Mitgliedern vier Wochen nach der Versammlung zugestellt (ein Versand per E-Mail ist zulässig). Wird vier Wochen nach Versand kein Einspruch eingelegt gilt das Protokoll als genehmigt.

§10 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereines.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Kassenwart / der Kassenwartin und
- dem Pressewart / der Pressewartin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; wählbar sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich.

Dem Vorstand obliegen der Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereines, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Gesamtleitung des Vereines.

Der Vorstand kann einzelne Personen in Funktionen berufen wie z.B. Jugendwart, Sportwart. Sie nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen, die den Vorstand mit beratender Stimme unterstützen.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.

Diese sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Kassenwart / die Kassenwartin verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins, sorgt für die Einziehung der Beiträge, leistet Zahlungen nach Genehmigung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende, führt die Mitgliederliste und ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Alle Ausgaben sind durch Belege, die vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer / die Schriftführerin erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereines und fertigt Protokolle über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen an der Satzung eigenständig vorzunehmen.

§11 Kassenprüfer

Die Kassengeschäfte des Vereines sind mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, einmalige

Wiederwahl ist zulässig. Um jeweils zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen zur Verfügung zu haben, hat die Mitgliederversammlung jeweils drei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen zu bestimmen.

§12 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit 4/5 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Niedersächsischen Ski-Verband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Vorstehende geänderte Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28.10.2022 beschlossen worden.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am 02. März 2023 in Kraft.